

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/034/2013

Kreisausschuss am 01.07.2013

**Zu Punkt 18.4: Auswirkungen der neu ermittelten Unterkunftskosten für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013**

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird wie folgt beantwortet:

Einleitender Hinweis

Die „Absenkung“ der örtlichen Richtzahlen – insbesondere in Monheim am Rhein und Heiligenhaus – von vorher kreiseinheitlich 6,00 Euro auf 5,60 Euro bzw. 5,00 Euro erfolgte durch den Kreis Mettmann nicht aus Gründen der Kostensenkung. Vielmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) die Anwendung von kreiseinheitlichen Richtwerten bzw. des Mietzinses als unrechtmäßig festgestellt. Im Rahmen einer 1,5 jährigen Ermittlung an den örtlichen Wohnungsmärkten konnten die neuen örtlichen Richtzahlen festgestellt werden. Nach Rückmeldungen aus der Praxis führen diese in Einzelfällen zur Einleitung von Kostensenkungsverfahren. Die ermittelten Richtwerte wurden auch in der Sozialamtsleitertagung am 25.6.2013 als „umsetzbar“ dargestellt. Ein derzeitiger Änderungsbedarf besteht aus der dortigen Sachbearbeitung derzeit nicht.

Die Sozialämter der Städte und das Jobcenter ME-aktiv berücksichtigen bei der Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten die Besonderheiten des Einzelfalls. Hierzu zählt auch, dass unter Berücksichtigung des Gesamtfallprinzips oftmals auch gute Gründe für einen Verbleib in der bisherigen Wohnung bestehen.

Zu den von der Fraktion DIE LINKE gestellten Fragen wurden Abfragen bei den örtlichen Sozialämtern und den Geschäftsstellen des Jobcenters ME-aktiv gestartet, deren Ergebnisse zu den einzelnen Fragestellungen ausgewiesen werden.

1. *Gibt es aufgrund der ermittelten Werte bereits Aufforderungen an Bedarfsgemeinschaften die Kosten der Unterkunft entsprechend zu senken?*

Mit Inkrafttreten der novellierten KdU-Weisung zum 01.02.2013 werden weisungsgemäß sukzessive alle Leistungsfälle in der laufenden Sachbearbeitung aufgegriffen und entsprechend der neuen Arbeitsanweisung geprüft. Sofern die Kosten der Unterkunft – unter Würdigung der Besonderheit des Einzelfalls – die angemessenen Kosten überschreiten, werden Gespräche mit den Leistungsberechtigten geführt und ggf. Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Wenn ja,

- b) in welchen der betroffenen Kommunen ist dies der Fall? (Bitte um Angabe der Zahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften, aufgeschlüsselt nach Kommunen)

Stadt	SGB II	SGB XII
Erkrath	Antwort Jobcenter ME-aktiv Eine Erfassung der Anzahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften im SGB II erfolgt nicht.	1
Haan		3
Heiligenhaus		>10 (Prüfungsverfahren)
Hilden		keine
Langenfeld		keine
Mettmann		1
Monheim am Rhein		keine
Ratingen		keine
Velbert		keine
Wülfrath		keine

Wenn ja,

- a) wie lange werden die ursprünglichen Kosten übernommen (Zeitraum von Inkenntrissetzung bis zur Festsetzung des neu ermittelten Bedarfs für die KdU)?

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird mittels der vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten sog. „Produkttheorie“ festgestellt. Bei der Produkttheorie handelt es sich im ersten Schritt um eine **abstrakte** Bedarfsfeststellung, bei der zwei **abstrakte** Faktoren mit einander verknüpft werden. Als **erster Faktor** wird hierbei – ebenfalls nach Rechtssprechung des BSG – die **abstrakte Wohnungsgröße** nach der Wohnraumnutzungsbestimmung NRW herangezogen (☞ diese stellt weder die tatsächliche Wohnungsgröße noch einen Anspruch auf eine entsprechend große Wohnung dar). Als **zweiter Faktor** wird der ermittelte **abstrakte Mietzins** in die Berechnung einbezogen. Als **Produkt** ergibt sich daraus zunächst die **abstrakte Angemessenheitsgrenze**.

Im zweiten Schritt werden nunmehr die Besonderheiten des Einzelfalls hinzugezogen (z.B. zusätzlicher Wohnraum aufgrund sperriger Pflegehilfsmittel). Hieraus ergibt sich die **tatsächliche Angemessenheitsgrenze** als Maßstab für die Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft im jeweiligen Einzelfall.

Nach § 35 Absatz 2 SGB XII bzw. § 22 Absatz 1 SGB II sind die unangemessenen Kosten der Unterkunft unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls „in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“ zu übernehmen.

In diesem Zeitraum ist der Leistungsberechtigte durch den zuständigen Leistungsträger aufzufordern, eine Kostensenkung aktiv herbeizuführen. Mit Ablauf dieser Frist können nach der Rechtslage grundsätzlich nur noch die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Diese Verfahrensweise hat der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe und als kommunaler Träger des Jobcenters als allgemeine Weisungslage für die praktische Sachbearbeitung verfügt. Dies entspricht sowohl geltendem Recht als auch der gängigen Praxis anderer Leistungsträger.

2. Werden im Falle eines Umzuges, der aufgrund der neu ermittelten Kosten der Unterkunft basiert, die Kosten für den Umzug und die Renovierung übernommen?

Sofern der Umzug in Folge einer Aufforderung durch den zuständigen Leistungsträger, beispielsweise nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens, erfolgt, sind von diesem auch die **notwendigen angemessenen** Folgekosten zu tragen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „notwendig“ und „angemessen“ beziehen sich hierbei auf die Besonderheiten des Einzelfalls.

3. *Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind von der Neuregelung betroffen, die erst innerhalb der letzten 12 Monate einen Umzug gewährt bekommen haben?*

Stadt	SGB II	SGB XII
Erkrath	<p><u>Antwort Jobcenter ME-aktiv</u> Dem Jobcenter ME-aktiv liegen keine Daten vor, wie viele Bedarfsgemeinschaften von der Neuregelung betroffen sind. Die Daten können auch nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand erhoben werden. Hierzu müssten sämtliche Leistungsfälle auf die Fragestellung bezogen aufgegriffen und überprüft werden.</p>	keine
Haan		4 (Prüfungsverfahren)
Heiligenhaus		>10 (Prüfungsverfahren)
Hilden		keine
Langenfeld		keine
Mettmann		keine
Monheim am Rhein		kA
Ratingen		keine
Velbert		keine
Wülfrath		<10

Anschließend erläutert Herr Richter die Verfahrensweise in den Fällen in denen Unterkunftskosten nicht angemessen sind.

Bei Fragen zu Einzelfällen bittet Landrat Hendele, diese bilateral zwischen der Fraktion DIE LINKE. und Herrn Richter zu klären.